



## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Gailingen (Spielplatzbenutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Polizeiverordnung der Gemeinde Gailingen hat der Gemeinderat am 19.05.2022 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde sind Anlagen die der Erholung, der Entfaltung und der Gesundheit der Kinder dienen sollen und von der Gemeinde unterhalten werden. Darunter fallen insbesondere, der Spielplatz im Kurgarten (Flst. Nr. 4827), der Spielplatz im Neubaugebiet Hinter der Hofwies (Flst. Nr. 5335) und Bei der Erlenwies (Flst. Nr. 5392), der Borna-Platz (Flst. Nr. 5163), Bewegungsspielplatz und der Basketballplatz bei der Hochrheinschule (Flst. Nr. 4878), der Spielplatz im Rheinuferpark (Flst. Nr. 3119/1) sowie die Skateranlage beim Sportplatz (Flst. Nr. 1614).

### **§ 2 Benutzungsberechtigter Personenkreis**

Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet. Des Weiteren haben Aufsichtsführende erwachsene Personen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.  
Von Kindern bis zu 6 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person betreten werden.

### **§ 3 Benutzungszeit**

- (1) Die Kinderspielplätze sind von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.
- (2) Abweichend von vorstehender Regelung sind die Skateranlage (ganzjährig) von 08:00 bis 20:00 Uhr und der Basketballplatz (außer sonntags) von 14:00 bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben, soweit der Platz bespielbar ist (schnee- und eisfrei) und die Anlage nicht vorrangig durch Schule, Kindorado oder Vereine genutzt wird.
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde für einzelne Spielplätze abweichende Öffnungszeiten festlegen. Dies erfolgt durch Beschilderung am Spielplatz.
- (4) Die Sportnutzung durch Vereine ist von den Benutzungszeiten nicht umfasst.

### **§ 4 Umfang der Benutzungsrechte**

- (1) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
- (2) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder Einrichtungen gesperrt werden.

### **§ 5 Verhalten auf den Spielplätzen**

- (1) Die Kinderspielplätze sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Bei der Benutzung des Spielplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf dem Platz gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen sind insbesondere verboten:
  - a) Beschädigungen und Verunreinigungen von Einrichtungen und Sitzbänken;
  - b) das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen auf den Anlagen und auf den zwischen den Spielgeräten führenden Wegen;
  - c) das Mitbringen von Hunden und sonstigen Kleintieren;
  - d) das Benutzen der aufgestellten Sport- und Spielgeräte durch Jugendliche über 14 Jahren;

- e) das Mitbringen und Verwenden von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
- f) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- g) Alkoholische Getränke aller Art, Tabak aller Art und illegale Substanzen zu konsumieren
- h) sich in betrunkenem oder in sonstiger Weise erregendem Zustand auf dem Spielplatz aufhalten.
- i) offenes Feuer entzünden und betreiben sowie Grillen

## **§ 6 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde Gailingen übt auf den Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, Anordnungen nach Absatz 1 nicht nachkommen oder Spielplätze ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Darüber hinaus können der Aufenthalt und die Benutzung der Spielgeräte bei groben oder wiederholten Verstößen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 7 Schadensersatzansprüche der Gemeinde**

- (1) Wer Kinderspielplätze oder deren Einrichtung mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf den Spielplätzen mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Haftung der Gemeinde**

- (1) Der Besuch der öffentlichen Kinderspielplätze sowie die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet jedoch nicht für Schäden, die einem Besucher durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines anderen Besuchers entstehen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten Lärm verursacht
  2. Entgegen § 5 Abs. 3 (a) Einrichtungen und Sitzbänke beschädigt oder verunreinigt;
  3. Entgegen § 5 Abs. 3 (b) die Anlagen und die Wege zwischen den Spielgeräten mit motorisierten Fahrzeugen befährt;
  4. Entgegen § 5 Abs. 3 (c) Hunde und sonstigen Kleintiere mitbringt;
  5. Entgegen § 5 Abs. 3 (e) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitbringt;
  6. Entgegen § 5 Abs. 3 (f) in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht
  7. Entgegen § 5 Abs. 3 (g) alkoholische Getränke aller Art, Tabak aller Art und illegale Substanze konsumiert
  8. Entgegen § 5 Abs. 3 (h) sich in betrunkenem oder in sonstiger Weise erregendem Zustand auf Spielplatz aufhalten
  9. Entgegen § 5 Abs. 3 (i) offenes Feuer entzündet und betreibt oder grillt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m § 26 PolG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

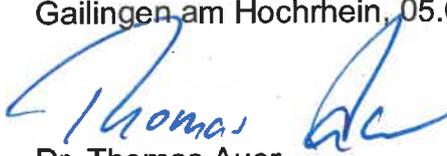
## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze vom 02.07.1991 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gailingen am Hochrhein, 05.09.2022



Dr. Thomas Auer,  
Bürgermeister

